

Verkündet laut Protokoll
am 25. Februar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Lehrers Jakob W. [REDACTED] in O. [REDACTED], K. [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Arbeits-
und Sozialminister in Düsseldorf,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfe:

[REDACTED] R. [REDACTED], vertreten durch den L. [REDACTED]
[REDACTED]direktor in D. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II.Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 18. August 1955 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Schadensersatz vom beklagten Land wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber einem Fürsorgezögling.

Gegen den am 8. [REDACTED] 1936 geborenen Wolfgang B [REDACTED] wurde am 17. November 1951 die vorläufige Fürsorgeerziehung wegen einer auf Mängeln der Erziehung beruhenden erheblichen Verwahrlosung angeordnet. Er kam in das Provinzialjugendheim F [REDACTED] bei Kro [REDACTED]. Am 11. Januar 1952 flüchtete er aus dem Heim und wurde am 14. Januar 1952 zurückgeschafft. Die Heimleitung verwahrte ihn zunächst in einer Arrestzelle, deren gesamte Einrichtung er zertrümmerte. Auf ärztlichen Rat kam er daraufhin in die im ersten Stockwerk liegende Lazarettabteilung. Während einer vorübergehenden Abwesenheit des Wärters entfloh er am Abend des 14. Januar 1952 erneut, indem er aus dem Toilettenfenster in den nicht umzäunten Garten stieg. In der Freiheit stahl er Kleidungsstücke, Fahrräder, Genußmittel und steckte in der Nacht zum 15. Januar 1952 das Bienenhaus des Klägers in Brand. Außer dem Bienenhaus und Arbeitsgeräten verbrannten dabei 26 Bienenvölker. Am nächsten Tage wurde B [REDACTED] festgenommen. Eine Untersuchung in der Landes-klinik für Jugendpsychiatrie ergab folgendes: Für eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit fänden sich keine Anhaltspunkte; B [REDACTED] besitze durchschnittliche Intelligenz; die bei ihm vorhandene seelische Anomalie sei nicht so hochgradig, daß Erziehungsversuche zwecklos wären; es müsse offen bleiben, ob er im Erziehungsheim einen psychotischen Schub durchgemacht habe.

Der Kläger hat vorgetragen: B [REDACTED] sei ein gemeingefährlicher Geisteskranker. Nach seinem früheren Verhalten habe er zu Ausbrüchen, Wutanfällen und Zerstö-

rungen geneigt. Deshalb hätte ihn die Fürsorgeerziehungsbehörde sicher verwahren müssen. Die Bediensteten des Landes hätten dabei ihre Aufsichtspflicht verletzt und fahrlässig ein Entweichen von B. ermöglicht. B. selbst sei zahlungsunfähig und für seine Taten nicht verantwortlich. Der Kläger hat seinen Gesamtschaden auf rund 10.000 DM errechnet, wovon eine private Feuerversicherung einen Teil gedeckt hat. Von dem Restbetrag hat er mit der Klage einen Teilbetrag von 2.000 DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: B. sei weder geisteskrank noch gemeingefährlich. Bis zu diesen Vorfällen habe er nicht erkennen lassen, daß er zur Begehung ernsterer Straftaten neigte. Die Heimleitung habe deshalb keinen Anlaß gehabt, B. in Zellenhaft zu halten oder weitere Vorkehrungen zur Verhinderung einer Flucht zu treffen. Erziehungsheime seien keine Strafanstalten, und die Anstalt habe gegenüber Dritten keine Pflicht zur weiteren Sicherung gehabt. Die Unterbringung im Lazarett habe auf ärztlicher Anordnung beruht. Die Beamten hätten bei den baulichen Verhältnissen nicht mit einer neuen Flucht zu rechnen brauchen. Der Kläger könne seine Ersatzansprüche gegen B. später durchsetzen. Ersatzpflichtig sei übrigens nur der L., der die Schuld übernommen habe.

Der Kläger hat dieser Schuldübernahme widersprochen.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Landes hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Es hat in den Gründen ausgeführt, B. sei weder geisteskrank noch bis zu seiner zweiten Flucht kriminell



belastet oder nach außen kriminell in Erscheinung getreten; es hätten keine bestimmten Umstände den Verdacht nahegelegt, daß er bei einem erneuten Entweichen strafbare Handlungen begehen würde; das Heim habe daher nicht die Pflicht gehabt, Vorkehrungen gegen eine Flucht des B. zu treffen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klagsanspruch weiter verfolgt. Das Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Anspruchsgrundlage sind, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat und die Revision nicht beanstandet, die Vorschriften der §§ 839 BGB, Art 34 GrundG. Danach hat der Dienstherr des Amtsträgers, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Wahrnehmung der Jugendhilfe durch die Jugendämter, insbesondere die Mitwirkung bei Vollzug der Fürsorgeerziehung ist Ausübung öffentlicher Gewalt (vgl Potrykus JWG § 32,2; BGH III ZR 126/55 vom 3. Dezember 1956).

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler eine Pflichtverletzung der Fürsorgeerziehungsbehörden verneint.

Die Fürsorgeerziehung ist eine Erziehung in Anstalten der öffentlichen Hand, die an die Stelle der

unzulänglichen Familienerziehung tritt. Die Fürsorgeerziehung läßt zwar die elterliche Gewalt bestehen, schränkt sie jedoch so weit ein, wie das für die Zwecke der Fürsorgeerziehung nötig ist. An die Stelle der Rechte und Pflichten der Eltern hinsichtlich Unterhalt, Erziehung und Beaufsichtigung treten entsprechende Rechte und Pflichten des Verbandes, der die Fürsorgeerziehung auszuführen hat. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob sich daraus überhaupt Pflichten gegenüber denjenigen Personen ergeben, die durch die Fürsorgezöglinge gefährdet werden. Denn die Bediensteten des Landes haben diese Pflichten nicht schuldhaft verletzt. Der Umfang der Erziehungs- und Aufsichtspflichten richtet sich nach der Persönlichkeit des Minderjährigen und dem Zweck der Fürsorgeerziehung. Erziehungsheime sind keine Strafanstalten; Fürsorgezöglinge brauchen deshalb nicht wie Strafgefangene ständig in sicherer Verwahrung zu sein. Die Fürsorgeerziehungsbehörde muß kraft ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht allerdings Vorsorge treffen, daß der Jugendliche keinen Schaden anrichtet oder Straftaten begeht. Sie muß auch den ihr auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 70 Abs 2 JWG) zugewiesenen Auftrag zur Erziehung ausführen und schon aus diesem Grunde den Jugendlichen in ihrer Gewalt behalten.

Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, daß B. weder geisteskrank war noch gemeingefährlich erschien und nicht kriminell belastet war. Er war wegen der mangelhaften Erziehung infolge widriger häuslicher Umstände zur Fürsorgeerziehung gebracht. Er neigte nach den Feststellungen zu Fantastereien und Lügen, war in der Arbeit unstet, psychisch labil und gelegentlich jähzornig. Nachdem er im Heim einem Wär-

ter etwas Tabak entwendet hatte, war er nach Aufdeckung dieser Tat erstmals geflohen, hatte aber während dieser Flucht keine Straftaten begangen. Nach seiner Festnahme hatte er allerdings in der Arrestzelle getobt und die Einrichtung zertrümmert, doch wertet das Berufungsgericht das als Zeichen von Wut und unbeherrschtem Freiheitsdrang sowie möglicherweise als Simulation einer Geisteskrankheit. Jedenfalls hat das Berufungsgericht festgestellt, es sei nicht zu befürchten gewesen, daß B. in der Freiheit schwere Straftaten begehen würde.

Diese Würdigung durch den Tatrichter zeigt keinen Rechtsfehler. Die Revision wendet sich mit ihrem Vorbringen nur unzulässigerweise gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts. Richtig ist, daß der L. vorgetragen hatte, B. sei schon am 10. August 1952 in Alleingewahrsam gewesen, weil er sich Widersetzlichkeiten habe zuschulden kommen lassen und eine Gefahr "für die Allgemeinheit des Heimes" darstellte. Die Gefahr für die Heimordnung begründete aber keine Befürchtung, daß B. fliehen und in der Freiheit schwere Straftaten begehen würde. Die Verbringung in Einzelhaft nach der ersten Flucht war in erster Linie eine Erziehungsmaßnahme und eine Folge der Pflicht, die angeordnete Fürsorgeerziehung auch gegen den Willen des Jugendlichen zu vollziehen, aber keine Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Allgemeinheit, denn auf ärztlichen Rat beendete die Anstalt sogleich die Einschließung.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die im Schriftsatz vom 11. Mai 1955 angebotenen Beweise erheben müssen. Das darin erwähnte Schreiben

des Dr. G. [REDACTED] vom 12. Januar 1955 hat das Berufungsgericht ersichtlich verwertet; es bezog sich überwiegend auf Vorfälle aus der Zeit nach der Tat. Die Behauptung, die Anstalt habe B. [REDACTED] nicht einmal die Kleider abgenommen, war unerheblich, denn es stand mangels weiterer Verdachtsgründe im Ermessen der Anstalt, welche Maßnahmen sie zur Beobachtung des B. [REDACTED] und aus erzieherischen Gründen zur Festhaltung und Beruhigung anwenden wollte. Das Berufungsgericht hat auch die klinische Untersuchung, ihr Ergebnis und die erbliche Belastung des B. [REDACTED] bei seiner Würdigung berücksichtigt, so daß kein Anlaß zur Anhörung eines weiteren Sachverständigen bestand.

Da somit die Erziehungsbeamten des Heimes ernste Straftaten von B. [REDACTED] nicht zu befürchten brauchten, hatten sie keine Pflicht, weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Mindestens entfällt das Verschulden der Beamten, wenn sie das annahmen, nachdem ein Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung bestätigt hat, daß die Beamten ihre Pflichten nicht verletzt hatten.

Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung besteht daher nicht. Wegen anderer Ansprüche ist die Revision nicht

zulässig, so daß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß, ohne daß es eines Eingehens auf das sonstige Parteivorbringen bedarf.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany